

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 5/08 BH

L 7 AS 197/07 (Bayerisches LSG)
S 51 AS 337/07 (SG München)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Jobcenter Ingolstadt,
Adolf-Kolping-Straße 10, 85049 Ingolstadt,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. November 2007 vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg iS von § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung hat. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine formgerechte Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers hinreichend zu begründen.
- 2 Die Revision darf gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (1) oder das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 3 Es ist nicht zu erkennen, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 1500 § 160a Nr 13). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 13; SozR aaO Nr 65). So liegt der Fall hier. Unabhängig von der ab dem 1. August 2006 geltenden Vermutungsregelung des § 7 Abs 3a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) hat das LSG die maßgebenden Voraussetzungen des § 7 Abs 3 Nr 3 Buchst c SGB II rechtsfehlerfrei auf der Grundlage der zu § 137 Abs 2a Arbeitsförderungsgesetz (AFG) ergangenen Rechtsprechung des BVerfG (Urteil vom 17. November 1992, SozR 3-4100 § 137 Nr 3, S 36 f = BVerfGE 87, 234, 264), des BSG zu § 119 Abs 1 AFG (Urteil vom 17. Oktober 2002, SozR 3-4100 § 119 Nr 26, S 137 = BSGE 90, 90, 99) und zu § 144 SGB III (BSG, Urteil vom 17. Oktober 2002, SozR 3-4300 § 144 Nr 10, S 25 ff) sowie des Bundesverwaltungsgerichts zu § 122 des Bundessozialhilfegesetzes (Urteil vom 17. Mai 1995, BVerwGE 98, 195, 198) geprüft. Es ist nicht zu erkennen, dass die Entscheidung in einem Revisionsverfahren von weiteren, bislang noch nicht geklärten Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung abhängen könnte.



- 4 Es ist auch nicht erkennbar, dass das Urteil des LSG von der Rechtsprechung eines der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte abweicht, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht. Schließlich finden sich auch keine Hinweise dafür, dass das LSG einen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erheblichen Verfahrensfehler gemacht haben könnte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)